

Nr. 1 / 2016 vom 3.02.2016

Werbungskosten: Reisekosten für Besuchsfahrten eines Ehegatten umgekehrte Familienheimfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Fachrundschreiben informieren wir Sie zum Werbungskostenabzug von Besuchsfahrten des Ehegatten an den Beschäftigungsort des anderen Ehegatten.

Befindet sich ein verheirateter Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum auf einer Auswärtstätigkeit kann unter Umständen aus beruflichen Gründen keine Heimfahrt an den (Haupt-)Wohnort (Lebensmittelpunkt) möglich sein (sog. umgekehrte Heimfahrt).

Die Rechtslage zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten einer umgekehrten Heimfahrt stellt sich wie folgt dar:

a. Auswärtstätigkeit:

Der **BFH** entschied mit **Urteil vom 22.10.2015 - VI R 22/14** (BFH/NV 2016, 308; HI8805780), dass Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehegatten im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** grundsätzlich **nicht** als Werbungskosten **abziehbar** sind. Allenfalls könne, wenn überhaupt, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Werbungskostenabzug für die Besuchsfahrt des Ehegatten in Frage kommen. Der BFH nimmt aber nicht dazu Stellung, unter welchen Umständen ein Ausnahmefall gegeben sein kann.

b. Doppelte Haushaltsführung:

Unterhält der Arbeitnehmer eine **doppelte Haushaltsführung**, sind die Werbungskosten für Besuchsfahrten des Ehegatten, also die umgekehrte Familienheimfahrt, nach ständiger BFH-Rechtsprechung nur **abziehbar**, **wenn** der Arbeitnehmer-Ehegatte aus **beruflichen Gründen** die Familienheimfahrt nicht antreten kann (z. B. BFH-Urteil vom 2.2.2011 - VI R 15/10; BStBl II 2011, 456; HI2646715). Mit dem Urteil vom 22.10.2015 - VI R 22/14 (aaO.) deutet der BFH allerdings eine mögliche Rechtsprechungsänderung an.

Wird die Familienheimfahrt aus **privaten** Gründen nicht durchgeführt und erfolgt stattdessen eine Besuchsfahrt des anderen Ehegatten, sind die Aufwendungen für die Besuchsfahrt nach früherer Rechtsprechung nicht als Werbungskosten abziehbar (BFH-Urteil vom 2.2.2011 - VI R 15/10; BStBl II 2011, 456; HI2646715).

Praxishinweise:

- a. Im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** sind die Besuchsfahrten des einen Ehegatten an den Beschäftigungsort des anderen Ehegatten im Regelfall nicht abziehbar.

Wir empfehlen, Werbungskosten für die Besuchsfahrt nur dann zu beantragen, wenn die Fahrt des Ehegatten an den Beschäftigungsort **nachweisbar** zwingend erforderlich ist.

Sobald Gründe erkennbar sind, die eine Besuchsfahrt nicht zwingend erforderlich erscheinen lassen, ist der Abzug ausgeschlossen. Dies kann z.B. sein, wenn

- der Anlass der Fahrt einen Aufschub bis zur nächsten Heimfahrt duldet, also kein Termindruck besteht,
- kein besonderer Grund für die Besuchsfahrt vorliegt,
- eine Heimfahrt des auswärts tätigen Ehegatten grundsätzlich möglich wäre.

Sollte aber ein besonders gelagerter Ausnahmefall vorliegen, sind die tatsächlichen Reisekosten des besuchenden Ehegatten als Werbungskosten abziehbar, das heißt, für Hin- und Rückfahrt.

- b. Im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** ist die umgekehrte Familienheimfahrt (Besuchsfahrt des Ehegatten) im Rahmen der Entfernungspauschale abziehbar, wenn **aus beruflichen** Gründen keine Heimfahrt des Arbeitnehmer-Ehegatten möglich ist. Die beruflichen Gründe müssen nachweisbar sein.

Solange keine anderslautende Entscheidung des BFH vorliegt, bestehen keine Bedenken, die Aufwendungen für die umgekehrte Familienheimfahrt weiterhin als Werbungskosten zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer